

Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) bergaufland Ostallgäu e. V. verfügt gemäß VO (EU) 1303/2013 Art. 32 - 34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine Förderung im Rahmen des EU-Förderprogramms LEADER beantragt werden soll. Die LAG ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- bei der Beschlussfassung weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessensgruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten ist.
- ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenskonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben.
- das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze dieser Strategie.
- die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach §§ 8 lit. c und 11 der Satzung der LAG bergaufland Ostallgäu e. V.. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums.

§ 1

Geltungsbereich und -dauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
 - die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der LEADER-Förderperiode 2014 - 2020. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind der Vorstand des Vereins und weitere Mitglieder. Insgesamt hat das Entscheidungsgremium eine Mindestgröße von 15 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden, auf Grundlage der Vorgaben der Leader-Förderrichtlinie des Freistaates Bayern, von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei dürfen weder öffentliche Behörden noch irgendeine Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte repräsentieren.

- (2) Vorschlagsberechtigt sind:
1. Der Landkreis Ostallgäu, der vier Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Kreistags vorschlagen kann. Diese gelten als Mitglieder des Landkreises Ostallgäu im Entscheidungsgremium.
 2. Der Vorstand des Kreisverbands Ostallgäu im Bayerischen Gemeindetag, der maximal 3 Mitglieder und Stellvertreter vorschlagen kann, die Bürgermeister von Kommunen sein müssen, die bereits Mitglied im Verein sind.
 3. Der Vorstand
 4. Die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede im Entscheidungsgremium vertretende juristische Person kann einen Stellvertreter für das Entscheidungsgremium vorschlagen. Natürliche Personen können nur dann einen Stellvertreter vorschlagen, wenn diese Mitglied im Verein sind.
- (4) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode gewählt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Dabei kann auch über mehrere Vorschläge in einer Abstimmung entschieden werden. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Grundsätzlich sollten alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums versuchen, eine kontinuierliche Mitarbeit sicher zu stellen.
Die Beendigung der Mitgliedschaft im Entscheidungsgremium kann auf Wunsch der einzelnen Mitglieder erfolgen. Ist kein Vertreter bestellt, kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Sitzung einen Vertreter benennen. Dies soll in Abstimmung mit dem ausscheidenden Mitglied erfolgen.
Ein Ausschluss von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachhaltig und wiederholt gegen die Grundsätze der Lokalen Entwicklungsstrategie und der Arbeit des Vereins verstößt und dessen Interessen zuwider handelt. Der Ausschluss eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums muss mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 3

Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, statt. In Ausnahmen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit des Projekts, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (2) Die 1. Vorsitzende lädt und bereitet die Sitzung des Entscheidungsgremiums bzw. die Beschlüsse im Umlaufverfahren vor. Sie leitet die Sitzung des Entscheidungsgremiums. Ist sie verhindert oder persönlich beteiligt, vertritt sie der 2. Vorsitzende.

- (3) Die Ladung zur Sitzung hat den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Die Ladung erfolgt schriftlich oder mit jederzeit widerruflicher Zustimmung des Mitglieds in elektronischer Form.
- (4) Mit der Einladung zur Sitzung bzw. der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z. B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
- (5) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums bzw. der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, öffentlich bekanntgegeben.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte über die Beschluss gefasst werden soll
- (2) Die Tagesordnung kann mit Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten kann die Tagesordnung bei Bedarf um folgende Tagesordnungspunkte erweitert werden:
 - Monitoring und Evaluierung der regionalen Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes

§ 5

Beschlussfassung, persönliche Interessenskonflikte

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Mitgliedern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen müssen.

Falls das Entscheidungsgremium nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Umlaufverfahren nachträglich eingeholt werden.

- (4) Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Entscheidungsgremiums aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Leiter der Sitzung des Entscheidungsgremiums vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
- (5) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, bei denen persönliche Interessenskonflikte bestehen, auszuschließen.

§ 6

Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch eine Bewertung des Projekts mit Beschlussvorschlag beizulegen.
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei persönlichen Interessenskonflikten auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
- (3) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen sollte. Dies gilt auch für Abstimmungen nach § 5 Abs. 3 S. 3.
- (4) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 7

Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 2. Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Mitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Interessenskonflikte,
 3. Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Pflichtkriterien im Rahmen von LEADER und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie,
 4. Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.
- (3) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8

Transparenz der Beschlussfassung

- (1) Der Verein veröffentlicht seine Projektauswahlkriterien und die Vorgehensweise des Auswahlverfahrens auf seiner Internetseite.

- (2) Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch den Verein einen Förderantrag (mit der negativen Stellungnahme des Entscheidungsgremiums) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

- (4) Beschlüsse und Informationen zu § 3 Abs. 4 werden, soweit sie die lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 9

Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereins widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die geänderte Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 12. Mai 2015 und tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.